

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Ermächtigung des Bundesrathes zur Uebertragung und
Aenderung der Konzession für eine aargauisch-luzernische
Seethalbahn.

(Vom 23. Januar 1882.)

Tit.

Im Sommer 1881 hat das Gründungskomite für die aargauisch-luzernische Seethalbahn den Bundesbehörden zur Kenntniß gebracht, daß es gelungen sei, für den Bau und Betrieb des Unternehmens auswärtige Finanzkräfte zu interessiren, welche sich die Bildung einer Aktiengesellschaft angelegen sein lassen. Da das Zustandekommen der letztern und damit die Inangriffnahme des Baues als noch im Spätjahr 1881 möglich dargestellt wurde, zu einer Vorlage an die Bundesversammlung während ihrer Sommersession die Angelegenheit aber doch nicht reif war, so erhielt der Bundesrath unterm 28. Juni 1881 (Eisenbahnaktensammlung VI, 172) die Ermächtigung, ein vor der Wintersession eingehendes Gesuch um Uebertragung der für das Seethalbahnunternehmen bestehenden Konzessionen:

- a. vom Kanton Aargau vom 25. Mai 1871, Eisenbahnaktensammlung VII, 114;
- b. vom Kanton Luzern vom 7. Juni 1871, Eisenbahnaktensammlung VII, 127,

an die zu bildende Gesellschaft und die in Verbindung damit nöthig werdenden Konzessionsänderungen nach vorheriger Anhörung

und unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone von sich aus zu bewilligen.

Ein solches Gesuch ging indessen erst am 1. November 1881 ein, begleitet mit den bei Konzessionsbewerbungen üblichen Nachweisungen und unter allgemeiner Umschreibung der beanspruchten Konzessionsänderungen. Es wurde gewünscht, daß die Konzessionen an eine englische Gesellschaft, vertreten durch Hrn. A. Halcomb in London, übertragen werden, und mit besonderer Erklärung vom 3. Dezember 1881 bezeugte Hr. Halcomb, daß er zur Uebernahme der gleichzeitig im Sinn der Bewilligung des Baues einer Straßenbahn abzuändernden Konzessionen und ferner zur Leistung einer Kaution für die richtige Einhaltung der ihm anzusehenden Fristen für den Bau und die Vollendung der Bahn, im Betrag von Fr. 250,000, bereit sei. In einer am 22. Dezember unter dem Vorsitz des Vorstehers des Eisenbahndepartements abgehaltenen Konferenz, an welcher, außer einer Vertretung des Gründungskomitees und des Hrn. Halcomb, Abgeordnete der Regierungen der Kantone Aargau und Luzern Theil nahmen, sind dann die Konzessionsänderungen besprochen und in eine zur Vorlage an die Bundesversammlung geeignete Form gebracht worden.

Hienach soll vor Allem aus die in den dermalen noch zu Kraft bestehenden Konzessionen auf die Erstellung einer Normalbahn gerichtete Bauverpflichtung dahin modifizirt werden, daß man sich mit einer normalspurigen Regionalbahn begnügt, welche, bei einer Länge von 40,800 m. zwischen den beiden Endpunkten Lenzburg und Emmenbrücke, auf 34,510 m. als Bahnkörper die bestehende Straße benützen und nur an acht Stellen mit zusammen 6290 m. Länge, wo besondere Steigungen oder Krümmungen der Straße es bedingen, auf zu diesem Ende zu erwerbenden Grund und Boden gelegt werden würde. Auf der Straße sollen die Schienen, welche auf Querschwellen gelegt werden, nicht über die Straßenplanie herausragen, damit, abgesehen von der Zeit des Kursirens der Bahnzüge, die ganze Straßenbreite dem gewöhnlichen Fahrverkehr offen bleibt. Stationen mit besondern Hochbauanlagen sollen sieben, solche ohne Hochbauten und Haltestellen sechs etablirt werden. Befahren würde die Bahn mit Lokomotiven von je 25 Tonnen Leergewicht und mit Personen- und Güterwagen nach dem auf den Normalbahnen üblichen System, wie dieselbe auch anderseits bestimmt ist, den ihr zukommenden Güter- und Personenverkehr in vollem Umfang und mit direktem Anschluß an denjenigen der übrigen Bahnen aufzunehmen, immerhin mit der Modifikation, daß nur zwei Personenwagenklassen (II. u. III.) geführt werden sollen.

Die wesentlichste weitere Aenderung betrifft sodann die Bestimmungen über den Maximalbetrag der zu erhebenden Taxen. Diese sollen auf die Sätze erhöht werden, welche durch Bundesbeschluß vom 24. Februar 1880 (Eisenbahnaktensammlung n. F. VI, 10) der Waldenburgerbahn bewilligt worden sind und die ursprünglich auch auf der Straßenbahn Lausanne-Echallens (seit dem 24. Juni 1878 mit 30 % Zuschlag, Eisenbahnaktensammlung V, 44) erhoben wurden. Diese erhöhten Taxen verhalten sich zu denen der kantonalen Konzessionen folgendermaßen:

	Erhöhte Sätze.	Nach den kant. Konzessionen.
Personen, II. Klasse, per km. und Person	10,5 Rp.	7 Rp.
" III. " " " " "	7 "	5 "
Gepäck, per 50 kg. und km.	3 "	2,4 "
Vieh, I. Klasse, per Stück und km.	20 "	16 "
" II. " " " " "	15 "	8 "
" III. " " " " "	7 "	3 "
Güter (gewöhnl. Gut) per 50 kg. u. km.	1,5 -- 2 "	1 "

Wenn man die Baukosten, um welche die Straßenbahn erstellt werden soll (Fr. 2,500,000), mit denjenigen vergleicht, die Anfangs des vorigen Jahrzehnts für eine Normalbahn budgetirt worden sind (7 Millionen Franken), und wenn damit zusammengehalten wird die Rentabilitätsberechnung, welche das Gründungskomite den Akten beigelegt hat, wonach bei einer Bruttoeinnahme

von	Fr. 595,395
und Betriebsausgaben von	„ 300,000

eine Reineinnahme von Fr. 295,395
 oder 11,8 % des Anlagekapitals, oder bei Mitberechnung des zu gewärtigenden Antheils am Gotthardverkehr sogar 14,2 % resultiren würden, so dürfte man sich allerdings fragen, ob nicht die Einnahme, welche aus den nach den kantonalen Konzessionen zu erhebenden Taxen sich ergeben werde, genügend wäre, um die Betriebsausgaben zu decken und dem Anlagekapital eine angemessene Rente zu gewähren, um so mehr, als diese nach dem unverändert fortbestehenden Art. 36, sobald sie während drei Jahren mehr als 10 % ersteigen sollte, zu Herabsetzung der Taxen Anlaß gibt. Es ist indessen nicht zu übersehen, daß die Basis der Rentabilitätsberechnung des Komites auf Annahmen beruht, die Anfangs der 1870er Jahre aufgestellt worden sind, zu einer Zeit, da man von der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs überall Vorstellungen hatte, die sich seither als unrichtig herausgestellt haben. Auch sind die Petenten, abge-

sehen von der Beibehaltung des Art. 16 der kantonalen Konzessionen, damit einverstanden, daß dem Bundesrath das Recht vorbehalten sein soll, die Tarife der Unternehmung auf die Zeit des Ablaufs der ersten fünf Betriebsjahre einer Revision zu unterziehen.

Im Uebrigen entsprechen die beantragten Aenderungen entweder den thatsächlichen Verhältnissen oder sind dieselben an sich weniger bedeutend und tragen sie formellen Bedürfnissen Rechnung. Unter die letzterer Art beziehen wir die Rückkaufsbestimmungen, welche in Uebereinstimmung mit denjenigen gebracht werden sollen, die seit 1872 allen neuen Konzessionen angefügt worden sind. Die Termine für die Vorlage des Finanzausweises u. s. w. (1. Mai 1882) und für die Bauvollendung (1. Mai 1883) sind ohne Zweifel nicht zu weit gestreckt. Die Bestimmung des Hauptsizes der Bahnunternehmung endlich (in Hochdorf) und die Anordnung, daß die Mehrzahl der Mitglieder der obern Gesellschaftsbehörden aus Schweizeru bestehen soll und im Lande wohnen muß, richten sich wieder nach gesetzlichen Vorschriften und bestehender Uebung.

Die Abgeordneten der kantonalen Regierungen haben sich vorbehältlich der Berichterstattung an ihre Kollegien, mit den am 22. Dezember formulirten Aenderungen einverstanden erklärt. Wie sich aus den bereits gemachten Bemerkungen ergibt, sehen auch wir keinen Anlaß, von Bundeswegen dagegen aufzutreten. Eine Landesgegend, die schon seit Jahren bessere Verkehrsmittel angestrebt hat, ohne aus sich selbst die Mittel zur Erreichung derselben zu finden, kommt damit, wenn auch in anderer als der ursprünglich gehofften Weise und allerdings unter Uebernahme von erhöhten Fahrgeldern, endlich zu ihrem Ziel. Was die Taxen anbelangt, so ist schon gezeigt, daß die Behörden Mittel in den Händen haben, um einer Ausbeutung des Verkehrs zu Gunsten der Unternehmung zuvorzukommen, wenn die bestehenden Konkurrenzlinien nicht dazu ausreichen sollten.

Eher ließe sich eine grundsätzliche Frage darüber aufwerfen, ob die Uebertragung einer Eisenbahnkonzession an eine auswärtige Gesellschaft an sich zu gestatten sei. Aber wir glauben, daß Bedenken in dieser Richtung im konkreten Fall nicht berechtigt wären. Die Linie, um die es sich handelt, wird der Natur der Sache nach nie zu einer besonders Bedeutung im schweizerischen Eisenbahnwesen gelangen und im Wesentlichen mit dem vorhandenen Lokalverkehr sich begnügen müssen. Unter diesen Umständen aber genügt es wohl vollkommen zur Wahrung der einheimischen Interessen, wenn, neben den Vorschriften der Gesetzgebung und der Konzession, wie schon gesagt, die Mitglieder der

maßgebenden Gesellschaftsorgane in ihrer Mehrzahl der Schweiz angehören und darin wohnhaft sein müssen.

Soweit würde also der Entsprechung des gestellten Gesuchs nichts entgegenstehen. Indessen liegt eine abschließliche Erklärung der Behörden, denen die Ueberwachung und der Unterhalt der für die Seethalbahn in Anspruch genommenen Straße zusteht, darüber noch nicht vor, daß die beanspruchten Rechte eingeräumt werden. Zwar hat der Regierungsrath von Luzern mit Schreiben vom 19. Dezember mitgetheilt, daß er die Straße, soweit sie auf luzernischem Gebiet liegt, dem Unternehmen im Sinne der vorgelegten Pläne zur Verfügung stelle, unter dem Vorbehalt aber noch zu treffender spezieller Vereinbarungen mit dem Komite und der Genehmigung durch den Großen Rath; und in ähnlicher Weise hat sich in der Konferenz vom 22. Dezember auch der Abgeordnete der Regierung des Kantons Aargau und seither diese selbst ausgesprochen, mit dem Beifügen, daß die Behandlung der Angelegenheit durch den dortigen Großen Rath nicht vor dem Monat Februar 1882 möglich sein werde. Dazu kommt, daß zurzeit auch die von Hrn. Halcomb anerbotene Kautions noch nicht eingegangen ist, deren Erlegung am 22. Dezember als eine Vorbedingung einer Antragstellung an die gesetzgebenden Räte bezeichnet wurde.

Es könnte sich also, wenn sich die Bundesversammlung unter diesen Umständen sachlich aussprechen sollte, nur um einen eventuellen, in Hinsicht auf seine Gültigkeit an erst zu erfüllende Bedingungen zu knüpfenden Beschluß handeln. Wir halten aber ein derartiges Verfahren mit der Stellung der Bundesversammlung nicht als vereinbar, und können dasselbe daher nicht empfehlen. Auf der andern Seite möchten wir gerne das Unsere beitragen zur Sicherung der Ausführung des Programms, wonach noch vor dem 1. Mai dieses Jahres mit dem Bau begonnen werden sollte, was unmöglich wäre, wenn nicht Vorsorge getroffen würde, daß Konzeptionsübertragung und Aenderung auch zwischen den Sessionen der hohen Versammlung bewilligt werden könnten. Wir beantragen daher neuerdings bezügliche Vollmachtertheilung an den Bundesrath und empfehlen Ihnen zu diesem Behuf Annahme des nachstehenden Beschlußentwurfs.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 23. Januar 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

(Entwurf)

Bundesbeschluß

betreffend

Ermächtigung des Bundesrathes zur Uebertragung und Aenderung der Konzession für eine aargauisch-luzernische Seethalbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht:

- a. einer Eingabe des Gründungskomite der aargauisch-luzernischen Seethalbahn, vom 5. Dezember 1881;
- b. einer Erklärung des Hrn. A. Halcomb in London, vom 3. Dezember 1881;
- c. einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Januar 1882,

beschließt:

Der Bundesrath wird ermächtigt, die von dem Gründungskomite für eine aargauisch-luzernische Seethalbahn nachgesuchte Uebertragung und Aenderung der vom Großen Rathe des Kantons Aargau am 25. Mai und vom Großen Rath des Kantons Luzern unterm 7. Juni 1871 ertheilten, vom Bund am 18. Juni 1871 genehmigten, und seither mit Bezug auf die Baufristen wiederholt erstreckten Konzessionen für eine Eisenbahn von Emmenbrücke über Beinwyl und Seon nach Lenzburg zu bewilligen, sobald:

- a. die Behörden der Kantone Aargau und Luzern die beabsichtigte Inangriffnahme des Straßengebiets bewilligt haben, und
- b. die vom neuen Uebernehmer für Innehaltung der Bau- und Vollendungsfristen anbotene Kautionsleistung geleistet sein wird.

Bellinzona, 11. Januar 1882.

Der Staatsrath des Kantons Tessin

an den

hohen schweizerischen Bundesrath in Bern.

Tit.

Mit Ihrer Zuschrift vom 27. Dezember abhin, die uns am 31. zukam, übermittelten Sie uns die Schlußnahme des Nationalrathes vom 22. gleichen Monats, betreffend die beanstandeten Nationalrathswahlen im 40. eidgenössischen Wahlkreise, mit der Einladung, der Ziffer 1 genannter Schlußnahme genau nachzukommen. Durch das betreffende Dispositiv wurden Sie eingeladen, die Regierung von Tessin zur Beantwortung der Eingabe des liberalen Komites vom 30. November 1881 binnen 14 Tagen zu veranlassen, von welcher Eingabe Sie uns einige gedruckte Exemplare mittheilten.

Vor Allem können wir nicht begreifen, wie der vorgenannte Rekurs vom Nationalrathe entgegengenommen werden konnte. Sie wissen, daß wir die Ergebnisse der Wahlversammlungen vom 30. Oktober abhin am 9. November proklamirten und daß diese Proklamation im Amtsblatte des 11. erschien. Laut Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 mußten Rekurse gegen die betreffenden Wahlverhandlungen innert der peremptorischen Frist von sechs Tagen, vom 11. November an gerechnet, schriftlich der Kantonsregierung zu Händen der Bundesbehörden eingegeben werden. Nach dem 17. November konnte daher kein Rekurs mehr eingereicht werden. Deßhalb ist die nationalrätliche Schlußnahme vom 22. Dezember 1881 eine flagrante Verletzung eines verfassungsgemäß

unter Mitwirkung des Ständerathes erlassenen Gesezes, von welchem man willkürlich abgewichen ist, entgegen den konstitutionellen Gesetzgebungsvorschriften.

Wir protestiren daher gegen diese ungesetzliche Behandlung, die uns angethan wird, und zwar protestiren wir um so energischer, als der Nationalrath uns in dieser Streitfrage zu einer Partei gemacht hat, während, selbst wenn der Rekurs vom 30. November noch zulässig gewesen wäre, das liberal-konservative Komite des 40. eidgenössischen Wahlkreises, und keineswegs die Tessiner Regierung, zur Vernehmlassung auf den müßigen und verwirkten radikalen Rekurs hätte eingeladen werden müssen.

Aus diesen Gründen könnten wir es ablehnen, irgendwelche Antwort auf genanntes Aktenstück zu geben, und uns darauf beschränken, einfach dessen Abweisung zu verlangen. Gleichwohl werden wir, lediglich mit Rücksicht auf die Achtung, welche der Behörde gebührt, der an uns gerichteten Einladung nachkommen; unsere Bemerkungen werden sich jedoch strenge auf diejenigen Punkte beschränken, welche die Tessiner Regierung berühren, zumal die vollkommene Gesezlichkeit unseres Verhaltens in dieser ganzen verwikelten Angelegenheit klar erhellt. Dagegen werden wir auf Behauptungen nicht antworten, welche sich auf Thatsachen beziehen, die mit unserm Verfahren nichts zu thun haben, indem wir sonst auch unsererseits eine Enquête hätten vornehmen müssen oder noch vornehmen müßten; welche wir aber für unnüz erachten gleich derjenigen, die der Nationalrath beschloß; und selbst für doppelt unnüz, da ja dieser Rath selbst eine solche anordnete und also die Kantonsbehörde derselben entthob.

Was nun zunächst die allgemeine und Hauptfrage betrifft, diejenige des Stimmrechts der Aufenthalter in eidgenössischen Angelegenheiten, so beziehen wir uns ganz auf dasjenige, was wir in unserm Bericht und Gutachten vom 22. November abhin vorbrachten, welches Aktenstück auch die Antwort enthält auf viele in dem posthumen radikalen Rekurse vom 30. November erneuerten oder spezifizirten Einsprachen. Die Prüfung jenes Berichtes und der zahlreichen Belege desselben wird den Beweis leisten, daß der neue Rekurs, auch seinem innern Gehalte nach, wahrhaftig es nicht verdient, in besondere Berücksichtigung gezogen und uns oder irgendwem sonst zu besondern Bemerkungen zugestellt zu werden.

Indem wir nun zu den Einzelheiten übergehen, soweit sie sich auf unser Verhalten beziehen, haben wir folgende Gegenbemerkungen anzubringen:

a. Wir wissen nichts von der Herumwanderung des Kommandanten der Gendarmerie, Hauptmann Righini, in Val Colla, um Wähler des 41. Kreises zu rekrutiren und in den 40. Kreis zur Stimmgabe am 30. Oktober zu versetzen. Dagegen war seine Anwesenheit im südlichen Theile des Kantons augenscheinlich durch polizeiamtlichen Dienst erfordert.

b. Dem Bundesrathe haben wir immer erklärt, daß wir die strenge Vollziehung des Gesezes überwachen würden in Bezug auf Fertigung der Stimmregister, und in der That entschieden wir alle an uns gelangten Streitfragen gemäß Art. 6 und 7 des Bundesgesezes vom 19. Juli und Art. 6, 7 und 21 des kantonalen Gesezes vom 19. September 1872. Wir erledigten wirklich alle aufgeworfenen Fragen vor dem Abschlusse der Wahlregister, und die nach festgesetztem Termin aufgetauchten wurden von uns, wie das Gesez es verlangt, in unserm Bericht und Gutachten vom 22. November erörtert. Wie können also die Rekurrenten behaupten, daß wir uns Mühe gegeben hätten, den Bundesrath über diesen Punkt einzuschläfern?

Das gleiche Verhalten beobachteten wir gegenüber den Municipalitäten, und es ist klar, daß nach dem Abschlusse der Bürgerregister wir dieselben nicht durch Schlußnahmen unsererseits alteriren konnten; übrigens mit dem Vorbehalte, spätere Rekurse in unserm Berichte einer Erörterung zu unterziehen. Dieser obgenannte Bericht dementirt die injuriöse Behauptung des Rekurses vom 30. November betreffend unsere Haltung gegenüber den Municipalitäten in Bezug auf die Fertigung der Bürgerregister, und diese unsere Haltung findet ihre Rechtfertigung auch in der Fassung Ihrer Zuschriften vom 15. Juli und 18. Oktober 1881.

c. Man sagt, wir seien darauf ausgegangen, das Schreiben des Bundesrathes vom 15. Juli geheim zu halten. In Wahrheit haben wir dasselbe aber so sehr geheim gehalten, daß es sich citirt findet in unserm Dekret vom 20. September 1881 über Einberufung der Wahlversammlungen auf den 30. Oktober, womit wir die Weisung an die Municipalitäten bekräftigen wollten, von Amtes wegen auch die einfach in einer Gemeinde Wohnhaften in die Wahlregister einzutragen, wenn solche auch für kantonale Abstimmungen ausgeschlossen sind. Und es hätte in den vierzig Tagen von der Veröffentlichung unseres Dekrets bis zu den Wahlen Jeder eine wortgetreue Abschrift des Schreibens des Bundesrathes vom 15. Juli verlangen können.

d. Grundlos ist die Beschuldigung unserer Kommissäre, sie hätten Instruktionen gegeben, welche dem Geseze und dem ge-

nannten Schreiben vom 15. Juli nicht konform seien. Wir wissen vielmehr, daß einzelne Kommissäre, diesfalls angefragt, auf unser Dekret vom 20. September verwiesen, soweit dasselbe sich auf das eidgenössische Stimmrecht der einfachen Aufenthalter bezieht. Uebrigens wird hier durch den radikalen Rekurs in übel angebrachter Weise eine Controverse aufgefrischt, welche selbst im Nationalrathe zu Anträgen auf Revision und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 führte. Es liegt also kein Mißbrauch vor.

e. Nur wenige Schlußnahmen wurden von uns in der Richtung gefaßt, Eintragungen in die Wahlregister oder Streichungen vornehmen zu lassen. Unser Dekret vom 28. Oktober abhin und die Akten betreffend das Bürgerregister von Lugano sind unserm Berichte vom 22. November beigefügt, und wir zweifeln nicht, daß unsere Beurtheilung in faktischer und rechtlicher Beziehung voll anerkannt werden wird, wie es der Bundesrath bereits in seiner Schlußnahme vom 23. Dezember 1881 zu erklären im Falle war, betreffend den Spezialrekurs des Herrn Oberst Antonio Bossi, eines derjenigen, welche durch unser Dekret vom 28. Oktober aus dem Bürgerregister von Lugano gestrichen wurden.

f. Der Vorwurf, als hätten wir zweierlei Maß und Gewicht in Anwendung gebracht bei den Einsprachen in Bezug auf die Bürgerregister, ist in einer allgemeinen und vagen Form erhoben und müssen wir uns daher auf eine entschiedene Bestreitung beschränken. Was die Thatsachen betrifft, welche später im radikalen Rekurse angeführt werden, so sind dieselben bereits in unserm allgemeinen Berichte vom 22. November erörtert und scheuen wir uns nicht, unser Verfahren vollkommen gesezlich und unparteiisch zu nennen.

g. In Bezug auf die vom Kommissär von Lugano angeordneten Einschreibungen wird keinerlei Spezialfall auseinandergesetzt, so daß es uns unmöglich ist, die diesfällige vage Anschuldigung des Rekurses des radikalen Komites zu erörtern. Es ist sehr bequem, allgemeine Anschuldigungen mit tönenden Phrasen vom Stapel zu lassen; mit diesem Systeme aber wird nicht Licht in die Sache gebracht und der Wahrheit zum Durchbruche verholphen.

Allein man geht weiter: in ganz unloyaler Weise behauptet man, der Regierungspräsident habe im Großen Rathe erklärt: wenn die Bundesversammlung den kleinen Kreis (il circondariato) schaffe, so werde man daselbst den Liberalen einen Krieg bis auf's Messer machen. Der Rekurs fälscht die Worte, welche von unserm Präsidenten in der Sizung des Großen Rathes vom 23. April

1881 gesprochen wurden. Wir haben das amtliche Protokoll über jene Diskussion vor Augen und es findet sich daselbst der vom radikalen Rekurse gefälschte Passus wörtlich wie folgt angegeben: „Die erste Wirkung, welche man durch die Formirung eines Südkreises erlangen wird, wird die sein, einen Krieg bis auf's Messer zu bekommen, einen erbitterten Kampf, anstatt jenem Kreise Ruhe und Friede zu bringen.“ (Protokoll des Großen Rathes, ordentliche Frühjahrssession 1881, S. 101.) Nun ist der erste Ausdruck, der im gewöhnlichen Sprachgebrauch nur figurlich gebraucht wird und daher nichts Blutdürstiges hat, in klarer Weise näher erläutert durch den zweiten, so daß Niemand in loyaler Weise einer Redensart eine so schlimme Bedeutung beimessen kann, welche bei Widerlegung derjenigen unterlaufen ist, die behaupteten, es sei die Schaffung des 40. Kreises zur Pacifikation des Landes bestimmt.

Was sodann die Aufhebung des Gendarmeriepostens in Magliaso und dessen Veretzung nach Agno betrifft, so wurde dieselbe durch die Erwägung angerathen, daß Agno — das zudem eine doppelt so starke Bevölkerung als Magliaso hat — der Mittelpunkt des weiten, mit Dörfern und Einwohnern übersäten Beckens des Vedeggio, mit telegraphischer Station versehen und daher in rascher Verbindung mit den andern permanenten Gendarmerieposten ist. Ueberdies befindet sich die Gemeinde Agno im 40. Kreise, wo das polizeiliche Bedürfniß größer war.

Wenn man bei Annäherung der Wahlen vom 30. Oktober eine mehr als gewöhnliche Anzahl Gendarmen in den 40. Kreis sandte, so war dies unsererseits eine gebotene Vorsichtsmaßregel, eben damit in der Hize des Wahlkampfes die Polizeiagenten eine genügende Macht hätten, um allfällige Unruhen zu verhindern oder zu unterdrücken. Auch der Bundesrath hatte uns hiebei vor die Möglichkeit von Wirren gestellt und uns eingeladen, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Wie kommt man nun dazu, uns daraus Vorwürfe und Anschuldigungen zu machen, während wir nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hatten, das zu thun, was wir gethan hatten?

Es ist nicht wahr, daß man einen Regierungsabgeordneten abgesandt hat, um der Versammlung von Barbengo beizuwohnen; es wurde nicht einmal ein diesfälliges Begehren gestellt. Es ist daher nicht wahr, daß Herr Advokat Agostino Soldati dieser Abgeordnete gewesen sei und daß wir die Munizipalität von Barbengo angewiesen hätten, denselben in ihr Register einzutragen. Nach Stabio wurde eine gemischte Delegation abgesandt; in den radikalen Gemeinden Chiasso, Coldrerio, Rovazzano und Lugano, wo von der konservativen Partei gemäß dem Geseze vom 25. Mai 1881 Abgeordnete verlangt wurden, waren konservative Delegirte; aber

keiner dieser dem 41. Kreise angehörenden Abgeordneten nahm an der Abstimmung Theil. Die Regierung hatte denselben das Stimmrecht zuerkannt, da sie in amtlicher Mission waren; sie rieth denselben jedoch konfidentiell und bat sie sogar, nicht davon Gebrauch zu machen, und so geschah es.

In Bezug auf die Fertigung des Wahlregisters von Lugano beziehen wir uns auf das, was wir bereits mit Rücksicht auf unsere Schlußnahme vom 28. Oktober gesagt haben. Wir bemerken jedoch, daß man Hrn. Adv. Agostino Soldati für den 30. Oktober in das Register von Lugano einschreiben ließ, weil er daselbst für die Ausübung der Advokatur wohnhaft war; während er im Frühling 1881 im Register von Neggio beibehalten wurde, weil er in jener Gemeinde sein Domizil behält. Im März handelte es sich um kantonale Wahlen, welche für Ausübung des Stimmrechts nach kantonalen Gesezen eine mindestens dreimonatliche Niederlassung erheischen; im Oktober dagegen, wo es sich um eidgenössische Wahlen handelte, und daher ein Aufenthalt genügte, konnte und mußte Hr. Soldati in Lugano stimmen. Es muß Verwunderung erregen, daß Hr. Stoppani, der in gleicher Lage wie Hr. Soldati war und ebenfalls in Lugano stimmte, solche Anklagen erhebt; wie auch, daß Hr. Franscini, eidg. Zolldirektor, sich ihm anschloß, während sein Untergebener, Hr. Aurelio Pessina, Zolleinnehmer, seit langen Jahren mit Familie in Dirinella (41. Kreis) niedergelassen, am Morgen des 30. Oktober in der Gemeinde Castagnola (40. Kreis) erschien und dort stimmte. Gleiches gilt von Hrn. Michele Patocchi, Adjunkt des Telegraphen-Inspektors in Bellinzona, welcher in Lugano stimmte, und von den eidgenössischen Postangestellten Leoni und Giambonini in Bellinzona und Alessandro Tognola in Magadino (ein Graubündner), welche, ersterer und letzterer in Mendrisio, und der zweite in Gandria stimmten; wie auch ein gewisser Giuseppe Minotti, eidgenössischer Postkondukteur und Syndic von Carasso, in Chiasso stimmte.

Es ist nicht wahr, im Weitern, daß vier Regierungsangestellte, mit wirklichem Domizil in Bellinzona, sich in das Register von Lugano eintragen ließen. Die Wahrheit ist, daß fünf solcher Angestellten von uns diese Einschreibung verlangten, dann aber freiwillig davon zurücktraten, wie aus unserm Dekret vom 28. Oktober erhellt.

Schließlich, was die Einschreibung der sogenannten Krumirs im Bürgerregister von Cadro betrifft, so genügt es, sich das Datum des ersten vom dortigen Syndic an uns gerichteten Telegramms zu vergegenwärtigen. Jenes Telegramm ist vom 27. Oktober und die Wahlregister waren bereits am Abend des 26. geschlossen. Abge-

sehen daher von der grundsätzlichen Frage der Gültigkeit jener Einschreibung ist es klar, daß wir über nicht gehörig abgeklärte Thatsachen nicht absprechen konnten, zumal laut Gesetz eine Reklamation nicht mehr in Berücksichtigung gezogen werden konnte anders als in Form eines Rekurses gegen die schon vollzogenen Wahlverhandlungen, wie es in Wirklichkeit dann erfolgte.

Zum Schlusse müssen wir bemerken, daß die Schlußnahme des Nationalrathes vom 22. Dezember abhin uns mit Ihrer Zuschrift vom 27. dieß mitgetheilt wurde, welche uns erst am 31. zukam. Ziffer 1 dieser Schlußnahme besagt nun, daß unsere Vernehmlassung auf den posthumen Rekurs vom 30. November in der Frist von vierzehn Tagen abgegeben werden müsse. Und da wir angekündigt sahen, daß das Bureau des Nationalrathes als Verfalltag den 11. Januar betrachtet, so bemerken wir, daß nach strengem Rechte dieser Verfall erst mit dem 16. Januar eintreten kann.

Inzwischen benutzen wir diesen Anlaß, Sie, hochgeachtete Herren, getreue, liebe Eidgenossen, mit uns dem göttlichen Macht-schutz zu empfehlen.

Für den Staatsrath,

Der Präsident:

Antognini.

Für den Staatsrath-Sekretär:

Adv. C. Conti.



Eidgenössische Militärschulen

im Jahre 1882.

Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen.

(Vom Bundesrathe festgesetzt am 23. Januar 1882.)

I. Generalstab.

A. Generalstabsschulen.

Kurs vom 23. April bis 4. Juni in Bern.

Kurs vom 3. bis 29. Juli in Bern.

B. Abtheilungs-Arbeiten.

Vom 9. Januar bis 18. März und vom 1. August bis 16. Dezember eine Anzahl Offiziere des Generalstabes und der Eisenbahnabtheilung in Bern.

C. Kurs für Stabssekretäre.

Vom 19. März bis 8. April in Bern.

II. Infanterie.

A. Offizierbildungsschulen.

Für den	I. Kreis	vom	27. September	bis	9. November	in	Lausanne.
"	"	II.	"	"	12. Oktober	bis	24. November in Colombier.
"	"	III.	"	"	21. Oktober	bis	3. Dezember in Bern.
"	"	IV.	"	"	15. September	bis	28. Oktober in Luzern.
"	"	V.	"	"	29. September	bis	11. November in Aarau.
"	"	VI.	"	"	22. September	bis	4. November in Zürich.
"	"	VII.	"	"	26. September	bis	8. November in St. Gallen.
"	"	VIII.	"	"	2. Oktober	bis	14. November in Chur.

B. Rekrutenschulen.

I. Armeedivision.

Ein Dritteltheil der Infanterierekruten von Genf, Waadt und Wallis, nebst sämtlichen Tambourrekruten des Kreises:

Cadres vom 3. April bis 27. Mai	} in Lausanne.
Rekruten vom 11. April bis 27. Mai	

Ein Dritteltheil der Infanterierekruten von Genf, Waadt und Wallis, nebst sämtlichen Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 1. Juni bis 25. Juli	} in Lausanne.
Rekruten vom 9. Juni bis 25. Juli	

Ein Dritteltheil der Infanterierekruten von Genf, Waadt und Wallis:
 Cadres vom 31. Juli bis 23. September }
 Rekruten vom 8. August bis 23. September } in Lausanne.

II. Armeedivision.

Ein Dritteltheil der Infanterierekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst sämtlichen Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 6. März bis 29. April	} in Colombier.
Rekruten vom 14. März bis 29. April	

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern:

Cadres vom 4. Mai bis 27. Juni }
 Rekruten vom 12. Mai bis 27. Juni } in Colombier.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst sämtlichen Tambourrekruten des Kreises:

Cadres vom 30. Juni bis 23. August }
 Rekruten vom 8. Juli bis 23. August } in Colombier.

III. Armeedivision.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten des Kantons Bern, nebst sämtlichen Tambourrekruten des Kreises:

Cadres vom 27. März bis 20. Mai }
 Rekruten vom 4. April bis 20. Mai } in Bern.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten nebst der Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 29. Mai bis 22. Juli }
 Rekruten vom 6. Juni bis 22. Juli } in Bern.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten, nebst der Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 7. August bis 30. September }
 Rekruten vom 15. August bis 30. September } in Bern.

IV. Armeedivision.

Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Luzern, sämtliche Infanterierekruten von Ob- und Nidwalden und alle Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 20. März bis 13. Mai }
 Rekruten vom 28. März bis 13. Mai } in Luzern.

Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Luzern, alle Infanterierekruten von Zug und alle Tambourrekruten des Kreises:

Cadres vom 15. Mai bis 8. Juli }
 Rekruten vom 23. Mai bis 8. Juli } in Luzern.

Lehrerrekutenschule:

Cadres vom 10. Juli bis 2. September }
 Rekruten vom 18. Juli bis 2. September } in Luzern.

V. Armeedivision.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und beide Basel und sämtliche Tambourrekruten des Kreises:

Cadres vom 20. März bis 13. Mai
Rekruten vom 28. März bis 13. Mai } in Aarau.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und beide Basel und die Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 15. Mai bis 8. Juli
Rekruten vom 23. Mai bis 8. Juli } in Aarau.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und beide Basel und die Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 24. Juli bis 16. September
Rekruten vom 1. August bis 16. September } in Liestal.

VI. Armeedivision.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz, nebst der Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 6. März bis 29. April
Rekruten vom 14. März bis 29. April } in Zürich.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der genannten Kantone, nebst sämtlichen Tambourrekruten des Kreises:

Cadres vom 4. Mai bis 27. Juni
Rekruten vom 12. Mai bis 27. Juni } in Zürich.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der genannten Kantone, nebst der Hälfte der Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 29. Juni bis 22. August
Rekruten vom 7. Juli bis 22. August } in Zürich.

VII. Armeedivision.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und beide Appenzell und die sämtlichen Tambourrekruten des Kreises:

Cadres vom 3. April bis 27. Mai
Rekruten vom 11. April bis 27. Mai } in St. Gallen.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der genannten Kantone und sämtliche Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 31. Mai bis 24. Juli
Rekruten vom 8. Juni bis 24. Juli } in Herisau.

Ein Dritttheil der Infanterierekruten der genannten Kantone:

Cadres vom 24. Juli bis 16. September
• Rekruten vom 1. August bis 16. September } in Herisau.

VIII. Armee division.

Die Infanterierekruten des Kantons Tessin, des Misoxer- und Calanca-thales:

Cadres vom 6. März bis 29. April
Rekruten vom 14. März bis 29. April } in Bellinzona.

Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden und Wallis (deutsch) und sämtliche Trompeterrekruten des Kreises:

Cadres vom 24. April bis 17. Juni
Rekruten vom 2. Mai bis 17. Juni } in Chur.

Die Hälfte der Infanterierekruten der genannten Kantone und sämtliche Tambourrekruten des Kreises:

Cadres vom 19. Juni bis 12. August
Rekruten vom 27. Juni bis 12. August } in Chur.

Lehrer-Rekrutenschule.

Vom 10./18. Juli bis 2. September in Luzern.

Büchsenmacher-Rekrutenschule.

Vom 13. Juni bis 29. Juli in Zofingen.

C. Wiederholungskurse des Auszuges.

I. Armee division.

Im Jahre 1882 finden keine Wiederholungskurse des Auszuges statt.

II. Armee division.

Regimentsübung.

Schützenbataillon Nr. 2 vom 20. September bis 7. Oktober in Freiburg.

Regiment Nr. 5.

Füsilierbataillon Nr. 13	} vom 20. September bis 7. Oktober in Freiburg.
„ „ 14	
„ „ 15	

Regiment Nr. 6.

Füsilierbataillon Nr. 16	} vom 30. August bis 16. September in Freiburg.
„ „ 17	
„ „ 18	

Regiment Nr. 7.

Füsilierbataillon Nr. 19	} vom 30. August bis 16. September in Columbier.
„ „ 20	
„ „ 21	

Regiment Nr. 8.

Füsilierbataillon Nr. 22	} vom 20. September bis 7. Oktober in Columbier.
„ „ 23	
„ „ 24	

III. Armeedivision.

Schützenbataillon Nr. 3	vom 17. März bis 3. April	} in Bern.	
Füsilierbataillon „ 25	17. Mai bis 3. Juni		
„ „ 26	17. Mai bis 3. Juni		
„ „ 27	17. Juli bis 3. August		
„ „ 28	17. Juli bis 3. August		
„ „ 29	28. Juli bis 14. August		
„ „ 30	28. Juli bis 14. August		
„ „ 31	25. Sept. bis 12. Oktober		
„ „ 32	17. März bis 3. April		
„ „ 33	25. Sept. bis 12. Oktober		
„ „ 34	9. bis 26. Oktober		} in Thun.
„ „ 35	9. bis 26. Oktober		
„ „ 36	6. bis 23. März		

IV. Armeedivision.

Keine Wiederholungskurse des Auszuges im Jahr 1882.

V. Armeedivision.

Keine Wiederholungskurse des Auszuges im Jahr 1882.

VI. Armeedivision.

Vorübung zum Divisionszusammenzug.

Schützenbataillon	Nr. 6	vom 28. August bis 8. Sept.	in Neftenbach.
Füsilierbataillon	" 61	" 28. " " 8.	" " Winterthur.
"	" 62	" 28. " " 8.	" " Winterthur.
"	" 63	" 28. " " 8.	" " Winterthur.
"	" 64	" 28. " " 8.	" " Wülflingen.
"	" 65	" 28. " " 8.	" " Veltheim.
"	" 66	" 28. " " 8.	" " Seuzach.
"	" 67	" 28. " " 8.	" " Zürich.
"	" 68	" 28. " " 8.	" " Zürich.
"	" 69	" 28. " " 8.	" " Zürich.
"	" 70	" 28. " " 8.	" " Höngg.
"	" 71	" 28. " " 8.	" " Altstetten.
"	" 72	" 28. " " 8.	" " Albisrieden.

VII. Armeedivision.

Keine Wiederholungskurse des Auszuges im Jahr 1882.

VIII. Armeedivision.

Brigadeübung.

XV. Brigade.

Regiment Nr. 29.

Füsilierbataillon	Nr. 85	vom 22. August bis 8. Sept.	in Luziensteig.
"	" 86	" 22. " " 8.	" " Maienfeld.
"	" 87	" 22. " " 8.	" " Maienfeld u. Fläsch.

Regiment Nr. 30.

Füsilierbataillon	Nr. 88	} vom 22. August bis 8. Sept.	in Chur.
"	" 89		
"	" 90		

XVI. Brigade.

Regiment Nr. 31.

Füsilierbataillon	Nr. 91	} vom 11. bis 28. September	in Chur.
"	" 92		
"	" 93		

Regiment Nr. 32.

Füsilierbataillon	Nr. 94	} vom 11. bis 28. Sept.	in Bellinzona.
"	" 95		
"	" 96		
Schützenbataillon	" 8	vom 11. bis 28. Sept.	in Luziensteig.

D. Kurse für Nachdienstpflichtige des Auszuges.

- II. Arméedivision vom 17. Oktober bis 3. Nov. in Colombier.
 III. „ vom 8. bis 25. November in Bern.
 VI. „ vom 28. Sept. bis 15. Oktober in Zürich.
 VIII. „ für die Mannschaft der Füsilierbataillone
 Nr. 85—93 und der Kompagnien Nr. 1,
 3 und 4 des Schützenbataillons Nr. 8 vom
 7. bis 24. Oktober in Chur.
 „ für die Mannschaft der Füsilierbataillone
 Nr. 94—96 und der Kompagnie Nr. 2 des
 Schützenbataillons Nr. 8 vom 23. Oktober
 bis 9. November in Bellinzona.

E. Wiederholungskurse der Landwehr.

I. Arméedivision.

Landwehr-Schützenbataillon:

- Nr. 1. Cadres vom 20. bis 30 März }
 Mannschaft vom 24. bis 30. März } in Yverdon.

Landwehr-Füsilierbataillon:

- Nr. 1. Cadres vom 20. bis 30. März }
 Mannschaft vom 24. bis 30. März } in Bière.
 „ 2. Cadres vom 27. März bis 6. April }
 Mannschaft vom 31. März bis 6. April } in Bière.
 „ 3. Cadres vom 16. bis 26. Mai }
 Mannschaft vom 20. bis 26. Mai } in Bière.
 „ 4. Cadres vom 30. Mai bis 9. Juni }
 Mannschaft vom 3. bis 9. Juni } in Yverdon.
 „ 5. Cadres vom 31. Juli bis 10. August }
 Mannschaft vom 4. bis 10. August } in Moudon.
 „ 6. Cadres vom 18. bis 28. September }
 Mannschaft vom 22. bis 28. September } in Moudon.

IV. Arméedivision.

Landwehr-Schützenbataillon:

- Nr. 4. Cadres vom 15. bis 25. Mai }
 Mannschaft vom 19. bis 25. Mai } in Luzern.

Landwehr-Füsilierbataillon:

- | | | |
|---------|---|--------------|
| Nr. 37. | Cadres vom 27. Februar bis 9. März
Mannschaft vom 3. bis 9. März | } in Bern. |
| „ 38. | Cadres vom 27. Februar bis 9. März
Mannschaft vom 3. bis 9. März | } in Bern. |
| „ 39. | Cadres vom 7. bis 17. März
Mannschaft vom 11. bis 17. März | } in Bern. |
| „ 40. | Cadres vom 7. bis 17. März
Mannschaft vom 11. bis 17. März | } in Bern. |
| „ 41. | Cadres vom 20. bis 30. März
Mannschaft vom 24. bis 30. März | } in Luzern. |
| „ 42. | Cadres vom 2. bis 12. Mai
Mannschaft vom 6. bis 12. Mai | } in Luzern. |

V. Armeedivision.

Landwehr-Schützenbataillon:

- | | | |
|--------|--|---------------|
| Nr. 5. | Cadres vom 21. Juni bis 1. Juli
Mannschaft vom 25. Juni bis 1. Juli | } in Liestal. |
|--------|--|---------------|

Landwehr-Füsilierbataillon:

- | | | |
|---------|--|--------------------|
| Nr. 49. | Cadres vom 25. August bis 4. September
Mannschaft vom 29. August bis 4. Sept. | } in
Solothurn. |
| „ 50. | Cadres vom 5. bis 15. September
Mannschaft vom 9. bis 15. September | } in
Solothurn. |
| „ 51. | Cadres vom 18. bis 28. September
Mannschaft vom 22. bis 28. September | } in
Solothurn. |
| „ 52. | Cadres vom 6. bis 16. März
Mannschaft vom 10. bis 16. März | } in Liestal. |
| „ 53. | Cadres vom 14. bis 24. März
Mannschaft vom 18. bis 24. März | } in Liestal. |
| „ 54. | Cadres vom 2. bis 12. Juli
Mannschaft vom 6. bis 12. Juli | } in Basel. |

VII. Armeedivision.

Landwehr-Füsilierbataillon:

- | | | |
|---------|--|---------------------|
| Nr. 73. | Cadres vom 13. bis 23. März
Mannschaft vom 17. bis 23. März | } in
Frauenfeld. |
|---------|--|---------------------|

Nr. 74.	Cadres vom 20. bis 30. März	}	in Frauenfeld.
	Mannschaft vom 24. bis 30. März		
" 75.	Cadres vom 27. März bis 6. April	}	in Frauenfeld.
	Mannschaft vom 31. März bis 6. April		
" 76.	Cadres vom 4. bis 14. September	}	in Wallenstadt.
	Mannschaft vom 8. bis 14. September		
" 77.	Cadres vom 18. bis 28. September	}	in Wallenstadt.
	Mannschaft vom 22. bis 28. September		
" 78.	Cadres vom 18. bis 28. Juli	}	in St. Gallen.
	Mannschaft vom 22. bis 28. Juli		

F. Schießschulen.

Für Offiziere vom 27. März bis 25. April in Freiburg.

" " " 27. April bis 26. Mai in Freiburg.

Für Offiziere und Unteroffiziere:

Offiziere vom 31. Mai bis 1. Juli	}	in Wallenstadt.
Unteroffiziere vom 2. Juni bis 1. Juli		

Für Offiziere vom 4. Juli bis 2. August in Wallenstadt.

" " " 5. August bis 3. September in Wallenstadt.

Für Offiziere und Unteroffiziere:

Offiziere vom 30. Sept. bis 31. Oktober	}	in Wallenstadt.
Unteroffiziere vom 2. bis 31. Oktober		

G. Wiederholungskurse für Büchsenmacher.

Kurs I	vom 10. bis 30. April	}	in Bern.
" II	" 30. April bis 21. Mai		
" III	" 21. Mai bis 11. Juni		
" IV	" 13. August bis 3. September		
" V	" 3. bis 24. September		
" VI	" 24. September bis 15. Oktober		

III. Kavallerie.

A. Offizierbildungsschule.

Vom 2. August bis 2. Oktober in Aarau.

B. Cadresschule.

Vom 11. April bis 24. Mai in Aarau.

C. Remontenkurse.

a. Für Rekruten- und Ersatzpferde.

- I. Kurs vom 3. November 1881 bis 1. Februar in Zürich.
- II. „ „ 1. Februar bis 2. Mai in Bern.
- III. „ „ 2. Mai bis 31. Juli in Aarau.
- IV. „ „ 22. Juli bis 19. Oktober in Luzern.

b. Für Pferde der vor 1875 eingetheilten
Mannschaft.

- V. Kurs vom 7. bis 28. Januar in Zürich.
- VI. „ „ 5. bis 26. April in Bern.
- VII. „ „ 4. bis 25. Juli in Aarau.

D. Rekrutenschulen.

- I. Schule für die Rekruten der Schwadronen Nr. 16—22 und der Schwadron Nr. 24:
 Cadres vom 30. Januar bis 5. April }
 Rekruten vom 1. Februar bis 5. April } in Zürich.
- II. Schule für die Rekruten französischer Zunge der Schwadronen Nr. 1—6 und die Dragoner-Rekruten französischer Zunge von Bern (Jura):
 Cadres vom 30. April bis 4. Juli }
 Rekruten vom 2. Mai bis 4. Juli } in Bern.
- III. Schule für die Rekruten der Schwadronen Nr. 7—15 und der Schwadron Nr. 23, sowie für die Rekruten deutscher Zunge von Freiburg und sämtliche Hufschmied-Rekruten:
 Cadres vom 29. Juli bis 2. Oktober }
 Rekruten vom 31. Juli bis 2. Oktober } in Aarau.
- IV. Schule für die Rekruten sämtlicher Guidenkompanien:
 Cadres vom 16. Oktober bis 20. Dezember }
 Rekruten vom 18. Oktober bis 20. Dez. } in Luzern.

E. Wiederholungskurse.

a. Dragoner.

Regiment Nr.	I, Schwadronen Nr. 1, 2 und 3 vom 4. Juli bis 15. Juli in Bern.
" "	II, Schwadron " 4 in Verbindung mit dem Infanterie-Regiment Nr. 6 vom 26. September bis 7. Oktober in Bern.
	" " 5 in Verbindung mit dem Infanterie-Regiment Nr. 5 vom 5. bis 16. September in Bern.
	" " 6 in Verbindung mit dem Infanterie-Regiment Nr. 7 vom 5. bis 16. September in Bern.
" "	III, Schwadronen " 7, 8 und 9 vom 24. August bis 4. September in Bern.
" "	IV, " " 10, 11 und 12 vom 14. bis 25. September in Bern.
" "	V, " " 13, 14 und 15 vom 2. bis 13. Oktober in Aarau.
" "	VI, " " 16, 17 und 18 (Vorübung zum Divisionszusammenzug) vom 3. bis 8. September in Zürich.
" "	VII, " " 19, 20 und 21 vom 5. bis 16. April in Zürich.
" "	VIII, Schwadron " 22 in Verbindung mit der XV. Infanterie-Brigade vom 28. August bis 8. September in Luzern.
	Schwadronen " 23 und 24 in Verbindung mit der VI. Division vom 3. bis 14. Sept. in Schaffhausen.

b. Guiden.

Kompagnie Nr.	1 vom 4. bis 15. Juli in Genf.
" "	2 vom 4. bis 15. Juli in Genf.
" "	3 vom 24. August bis 4. September in Bern.
" "	4 vom 27. Mai bis 7. Juni in Aarau.

- Kompagnie Nr. 5 vom 27. Mai bis 7. Juni in Aarau.
- „ „ 6 (Vorübung zum Divisionszusammenzug) vom 3. bis 8. September in Winterthur.
- „ „ 7 vom 5. bis 16. April in Zürich.
- „ „ 8 deutsch sprechende Mannschaft in Verbindung mit der XVI. Infanterie-Brigade (Regiment 31) vom 18. bis 29. September in Chur.
- italienisch sprechende Mannschaft in Verbindung mit der XVI. Infanterie-Brigade (Regiment 32) vom 16. bis 28. September in Bellinzona.
- „ „ 9 vom 4. bis 15. Juli in Genf.
- „ „ 10 vom 24. August bis 4. September in Bern.
- „ „ 11 vom 27. Mai bis 7. Juni in Aarau.
- „ „ 12 in Verbindung mit der XVI. Infanterie-Brigade (Regiment 31) vom 18. bis 29. September in Chur.

c. Nachdienstpflichtige.

- I. Kurs für Nachdienstpflichtige der Schwadronen Nr. 1—14 und der Guidenkompagnien Nr. 1—4, 9 und 10 vom 14. bis 25. Oktober in Bern.
- II. Kurs für Nachdienstpflichtige der Schwadronen Nr. 15—24 und der Guidenkompagnien Nr. 5—8, 11 und 12 vom 17. bis 28. Oktober in Winterthur.

IV. Artillerie.

A. Offizierbildungsschule.

- I. Abtheilung: Für alle Artilleriegattungen nebst Armeetrain vom 21. August bis 3. Oktober in Thun.
- II. „ Für alle Artilleriegattungen nebst Armeetrain vom 9. Oktober bis 12. Dezember in Zürich.

B. Unteroffizierschule.

Für die gesammte Artillerie nebst Armeetrain vom 1. März bis 6. April in Thun.

C. Rekrutenschulen.

1. Feldartillerie.

a. Fahrende Batterien und Parkkolonnen.

- Für die Rekruten der Batterien Nr. 7 und 8 (Waadt), 9 (Freiburg), 10 und 11 (Neuenburg), 12 (Bern) der II. Artilleriebrigade und die Rekruten der Parkkolonnen Nr. 1—4 der I. und II. Artilleriebrigade, nebst den Hufschmied- und Schlosserrekru ten der Batterien Nr. 1—6, vom 15. April bis 10. Juni in Bière.
- Für die Rekruten der Batterien Nr. 1 und 2 (Genf), 3—6 (Waadt) der I. Artilleriebrigade, mit Ausnahme der Hufschmied- und Schlosserrekru ten der Batterien Nr. 1—6, und für die Rekruten der Batterien Nr. 29 und 30 (Solothurn), 22, 45 und 46 (Luzern) der IV., V. und VIII. Artilleriebrigade vom 15. Juni bis 10. August in Bière.
- Für die Rekruten der Batterien Nr. 13—18, 21 (Bern), 25 (Aargau), 27 (Basel-Land) und 28 (Basel-Stadt) der III., IV. und V. Artilleriebrigade, nebst den Hufschmied- und Schlosserrekru ten der Batterien Nr. 19, 20, 22—24, 26, 29 und 30 und der Parkkolonnen Nr. 5—10, vom 26. April bis 21. Juni in Thun.
- Für die Rekruten der Batterien Nr. 19 und 20 (Bern), 23, 24 und 26 (Aargau), der IV. und V. Artilleriebrigade, mit Ausnahme der Hufschmied- und Schlosserrekru ten, und für die Rekruten der Parkkolonnen Nr. 5—10 der III., IV. und V. Artilleriebrigade und der Parkkolonne Nr. 15 aus dem Kanton Wallis, mit Ausnahme der Hufschmiedrekru ten, vom 12. August bis 7. Oktober in Thun.
- Für die Rekruten der Batterien Nr. 31 und 32 (Aargau), 33—37 (Zürich), 41 (St. Gallen), 47 (Zürich) und 48 (Tessin) der VI., VII. und VIII. Artilleriebrigade, nebst allen Rekruten für Parkkolonnen und Armeetrain aus dem Kanton Tessin und den Hufschmied- und Schlosserrekru ten der Batterien Nr. 38—40 und 42—44 und der Parkkolonnen Nr. 11—16, vom 13. April bis 8. Juni in Frauenfeld.
- Für die Rekruten der Batterien Nr. 38 und 39 (Thurgau), 40 (Appenzell A.-Rh.), 42—44 (St. Gallen) der VII. und VIII. Artilleriebrigade, mit Ausnahme der Hufschmied- und Schlosserrekru ten, und für die Rekruten der Parkkolonnen Nr. 11—16 der VI.—VIII. Artilleriebrigade, mit Ausnahme der Rekruten aus den Kantonen Wallis und Tessin und der Hufschmiedrekru ten, vom 13. Juni bis 8. August in Frauenfeld.

b. Gebirgsbatterien.

Für die Rekruten der Gebirgsbatterien wird im Jahre 1882 keine Schule abgehalten; es sind bloß die Trompeterrekruten der Batterie Nr. 61 (Graubünden) in die erste Schule für Rekruten fahrender Batterien in Frauenfeld zu senden.

2. Positionsartillerie.

Für die Rekruten sämtlicher Positionskompagnien Nr. 1—10 vom 29. April bis 24. Juni in Thun.

3. Feuerwerker.

Für die Rekruten der beiden Feuerwerkerkompagnien Nr. 1 und 2 vom 29. April bis 11. Juni in Thun.

4. Armeetrain.

Für die Rekruten aus dem I. und II. Divisionskreise vom 6. Oktober bis 18. November in Bière.

Für die Rekruten aus dem III., IV. und V. Divisionskreise, mit Ausnahme derjenigen des Kantons Aargau, und die aus dem VIII. Divisionskreise von Wallis vom 6. Oktober bis 18. Nov. in Thun.

Für die Rekruten aus dem Kanton Aargau und diejenigen aus dem VI., VII. und VIII. Divisionskreise, mit Ausnahme der Kantone Tessin und Wallis, vom 3. Oktober bis 15. November in Frauenfeld.

D. Wiederholungskurse.

Auszug.

1. Feldartillerie.

a. Fahrende Batterien.

II. Brigade:

Regiment	{	8 ^{cm} Bat. Nr. 7, Waadt	{	vom 28. Aug.	} in Bière.
Nr. 1	{	8 ^{cm} „ „ 8, „	{	bis 16. Sept.	
Regiment	{	8 ^{cm} „ „ 9, Freiburg	{	vom 18. Sept.	} in Thun.
Nr. 2	{	8 ^{cm} „ „ 10, Neuenburg	{	bis 7. Oktober.	
Regiment	{	8 ^{cm} „ „ 11, „	{	vom 28. Aug.	} in Thun.
Nr. 3	{	8 ^{cm} „ „ 12, Bern	{	bis 16. Sept.	

III. Brigade:

Regiment	{	10 ^{cm} Bat. Nr. 13, Bern	}	vom 12. bis	} in Thun.
Nr. 1	{	10 ^{cm} " " 14, "	}	31. Juli	
Regiment	{	8 ^{cm} " " 15, "	}	vom 2. bis	
Nr. 2	{	8 ^{cm} " " 16, "	}	21. August	
Regiment	{	8 ^{cm} " " 17, "	}	vom 21. Juni	
Nr. 3	{	8 ^{cm} " " 18, "	}	bis 10. Juli	

VI. Brigade:

Regiment	{	8 ^{cm} Bat. Nr. 31, Aargau	}	Vorübung zum	} in Frauen- feld.
Nr. 1	{	8 ^{cm} " " 32, "	}	Divisions-	
Regiment	{	10 ^{cm} " " 33, Zürich	}	zusammenzug	
Nr. 2	{	10 ^{cm} " " 34, "	}	vom 26. Aug.	
Regiment	{	8 ^{cm} " " 35, "	}	bis 8. Sept.	
Nr. 3	{	8 ^{cm} " " 36, "	}		

VIII. Brigade:

Regiment	{	8 ^{cm} Bat. Nr. 43, St. Gallen	}	vom 14. Sept.	} in St. Gallen.
Nr. 1	{	8 ^{cm} " " 44, "	}	bis 3. Oktober.	
Regiment	{	8 ^{cm} " " 45, Luzern	}	vom 18. Sept.	} in Thun.
Nr. 2	{	8 ^{cm} " " 46, "	}	bis 7. Oktober.	
Regiment	{	8 ^{cm} " " 47, Zürich	}	vom 7. bis	} in Frauenfeld.
Nr. 3	{	8 ^{cm} " " 48, Tessin	}	26. August	

Gebirgsartillerie-Regiment.

Gebirgsbatterie Nr. 61, Graubünden	}	vom 21. Aug.	} in Chur.
" " 62, Wallis		bis 9. Sept.	

b. Parkkolonnen.

II. Divisionspark	{	Parkkolonne Nr. 3	{	vom 9. bis 26. August
		" " 4	{	in Bière.
III. " "	{	" " 5	{	vom 7. bis 24. Oktober
		" " 6	{	in Thun.
				Vorüb. z. Divis.-Zusammenzug.
VI. " "	{	" " 11	{	vom 30. Aug. bis 8. Sept.
		" " 12	{	in Islikon-Kefikon.
VIII. " "	{	" " 15	{	vom 12. bis 29. April
		" " 16	{	in Thun.
" "		Ein speziell zu bezeichnendes Train-	}	} in Zürich.
		detaschement vom 14. bis 31. Okt.		
		Ein speziell zu bezeichnendes Train-		
		detaschement vom 30. Oktober		
		bis 16. November		
		Beide zur Artillerie-Offizierbildungsschule.		

2. Positionsartillerie.

II. Abtheilung	{ Positions-k. Nr. 2, Bern " " 3, Freiburg " " 4, Basel-Stadt " " 7, Aargau	{ vom 4. bis } bis 21. Juli } v. 21. Juli } bis 7. Aug.	} in } Thun.
III. " "			

3. Feuerwerker.

Feuerwerkerkompagnie Nr. 1 vom 24. Juni bis 11. Juli in Thun.

4. Armeetrain.

II. Division, Trainbataillon Nr. II.

1. (Genie-)Abtheilung vom 22. Juni bis 7. Juli in Aarau.
 2. (Verwaltungs-)Abtheilung vom 25. August bis 9. September in Thun.
- Linientrain der gesammten Division vom 9. bis 22. Juni in Bière.

Davon ein kleines Detaschement von 12—14 Mann vom 25. September bis 7. Oktober mit den Ambulancen Nr. 7 und 10 in Yverdon.

III. Division, Trainbataillon Nr. III.

1. (Genie-)Abtheilung vom 13. bis 28. Juli in Aarau.
2. (Verwaltungs-)Abtheilung vom 23. Juni bis 8. Juli in Thun.

Linientrain der gesammten Division, mit Ausnahme zweier kleinen Detaschemente, vom 2. bis 15. August in Thun.

(Zwei kleine Detaschemente in den Positionsartillerie-Wiederholungskursen vom 7. bis 20. Juli und 20. Juli bis 2. Aug. in Thun).

VI. Division, Trainbataillon Nr. VI (Vorübung zum Divisionszusammenzug).

1. (Genie-)Abtheilung vom 31. August bis 8. Sept. in Zürich (Wiedikon-Außersihl).
2. (Verwaltungs-)Abtheilung vom 31. August bis 8. September in Zürich (Wiedikon-Außersihl).

Linientrain mit seinen Corps und Stäben.

VIII. Division, Trainbataillon Nr. VIII.

1. (Genie-)Abtheilung vom 30. August bis 14. Sept. in Chur.
2. (Verwaltungs-)Abtheilung vom 13. bis 28. Sept. in Chur.

Linientrain mit dessen Corps und Stäben in den Kursen derselben, mit Ausnahme des Trains der Schwadronen Nr. 23 und 24, welcher letzterer am 30. September bis 16. November in die Artillerie-Offizierbildungsschule Zürich einzurücken hat.

Landwehr.

a. Feldartillerie.

- 8^{em} Batterie Nr. 6, Aargau, vom 7. bis 14. Juni in Frauenfeld.
 8^{em} " " 8, Waadt, vom 9. bis 16. Juni in Bière.

b. Positionsartillerie.

Positionskompagnie Nr. 12, Tessin	}	vom 11. bis	}	in Thun.
" " 15, Genf	}	18. April		
" " 13, Waadt	}	vom 18. bis		
" " 14, "	}	25. April		

E. Spezialkurse.

Schießkurs für Offiziere der Feldartillerie (mit der Unteroffizierschule) vom 19. März bis 2. April in Thun.

Schießkurs für Offiziere der Positionsartillerie (mit der Positionsartillerierekrutenschule) vom 4. bis 18. Juni in Thun.

Hufschmiedkurse finden statt in den Feldartillerierekrutenschulen Nr. 1 in Bière, Thun und Frauenfeld und in den Armeetrainrekrutenschulen in Thun und Frauenfeld.

Schlosserkurse finden statt in den Feldartillerierekrutenschulen Nr. 1 in Bière, Thun und Frauenfeld; die Schlosserrekruuten der Positionsartillerie nehmen an dem Schlosserkurse der Feldartillerierekrutenschule Nr. 1 in Thun Theil.

Sattlerkurse werden nach Maßgabe der einrückenden Sattlerrekruuten in den einen oder andern Rekrutenschulen der Feldartillerie und des Armeetrain einzurichten vorbehalten.

V. Genie.

A. Offizierbildungsschule.

Vom 9. Oktober bis 12. Dezember in Verbindung mit der Artillerie-Offizierbildungsschule in Zürich.

B. Technischer Kurs.

Die Theilnehmer werden abtheilungsweise zu Arbeiten auf dem Terrain und dem Geniebüro einberufen.

C. Rekrutenschulen.

Sappeurschule für Rekruten der Divisionskreise I bis IV und der Kreise 4 und 5 der VIII. Division:

Cadres vom 10. April bis 8. Juni
Rekruten vom 18. April bis 8. Juni } in Liestal.

Sappeurschule für Rekruten der Divisionskreise V bis VIII, mit Ausnahme der Kreise 4 und 5 der VIII. Division:

Cadres vom 31. Mai bis 29. Juli
Rekruten vom 8. Juni bis 29. Juli } in Liestal.

Pontonnierschule für Rekruten sämtlicher Divisionskreise:

Cadres vom 31. Juli bis 28. September
Rekruten vom 8. August bis 28. September } in Brugg.

Pionnierschule für Rekruten sämtlicher Divisionskreise:

Cadres vom 19. April bis 17. Juni
Rekruten vom 27. April bis 17. Juni } in Brugg.

Anmerkung. Die Büchsenmacherrekruten werden in die entsprechende Schule der Infanterie nach Zofingen beordert.

D. Wiederholungskurse.

a. Geniebataillone des Auszuges.

Bataillon Nr. 2.	{	Sappeurkompagnie vom 23. August bis 9. September in Lausanne.
		Pontonnierkompagnie vom 19. Juni bis 6. Juli in Brugg.
		Pionnierkompagnie vom 19. Juni bis 6. Juli in Brugg.

Bataillon Nr. 3.	{ Sappeurkompagnie vom 9. bis 26. August in Liestal. Pontonnierkompagnie vom 10. bis 27. Juli in Brugg. Pionnierkompagnie vom 10. bis 27. Juli in Brugg.
Bataillon Nr. 6.	
Bataillon Nr. 8.	
	Vorübung zum Divisionszusammenzug vom 28. August bis 8. September in Dietikon.
	{ Sappeurkompagnie vom 23. Oktober bis 9. November in Bellinzona. Pontonnierkompagnie vom 10. bis 27. April in Brugg. Pionnierkompagnie vom 10. bis 27. April in Brugg.

b. Infanteriepioniere des Auszuges.

II. Armeedivision:	sämtliche Pioniere der Division vom 23. August bis 9. September in Lausanne.
III. " "	sämtliche Pioniere der Division vom 30. August bis 16. September in Liestal.
VI. " "	sämtliche Pioniere der Division, Vorübung zum Divisionszusammenzug, vom 28. August bis 8. September in Winterthur.
VIII. " "	gleichzeitig mit ihren Bataillonen.

c. Cadres der Geniebataillone und der Infanteriepioniere der Landwehr.

Bataillon Nr. 1	und Infanteriepioniere der I. Division vom 30. September bis 7. Oktober in Lausanne.
" " 4	und Infanteriepioniere der IV. Division vom 9. bis 16. Oktober in Thun.

E. Spezialkurse.

Für Wagner und Schlosser der Geniebataillone Nr. 2, 3 und 8 (Auszug) vom 28. September bis 15. Oktober in Thun.
 Für Büchsenmacher der Geniebataillone Nr. 2, 3 und 8 (Auszug) successive in der Waffenfabrik in Bern.

Anmerkung. Die Büchsenmacher und die Arbeiter des Bataillons Nr. 6 rücken mit ihrem Bataillon ein.

F. Landwehrinspektionen.

Geniebataillon	Nr. 1	am 7. Oktober in Lausanne.
"	" 2,	Mannschaft des bernischen Jura, inbegriffen diejenige des Bataillons Nr. 3 L., am 15. September in Tavannes.
"	" 2,	Mannschaft der andern Kantone am 7. Oktober in Lausanne.
"	" 3	(mit Ausnahme der im Jura wohnenden Mannschaft) am 18. September in Bern.
"	" 4,	Sappeurkompagnie am 16. Oktober in Thun. Pontonnierkompagnie am 6. Oktober in Aarau.
"	" 5	am 6. Oktober in Aarau.
"	" 6	am 11. September in Baden.
"	" 7	am 12. September in Winterthur.
"	" 8	am 18. Oktober in Bellinzona.

VI. Sanität.

1. Medizinalabtheilung.

A. Vorkurse und Rekrutenschulen.

Vorkurs für die französisch sprechenden Rekruten des I., II. und VIII. Divisionskreises vom 11. bis 23. März in Genf.

Rekrutenschule für zwei Drittheile obiger Rekruten vom 23. März bis 27. April in Genf.

" für ein Drittheil obiger Rekruten vom 23. März bis 28. April in Freiburg.

Vorkurs für die Rekruten des VI. und VII. Divisionskreises und vom VIII. Divisionskreise die Glarner und deutsch sprechenden Graubündner vom 29. April bis 11. Mai in Zürich.

Rekrutenschule für zwei Drittheile obiger Rekruten vom 11. Mai bis 15. Juni in Zürich.

" für ein Drittheil obiger Rekruten vom 11. Mai bis 15. Juni in Luzern.

Vorkurs für die Rekruten des III. und IV. Divisionskreises und für die deutsch sprechenden des II. Divisionskreises, sowie des VIII. Divisionskreises, aus den Kantonen Uri, Schwyz und Wallis, vom 17. bis 29. Juni in Bern.

Rekrutenschule für ein Drittel obiger Rekruten vom 29. Juni bis 3. August in Bern.

„ für zwei Drittel obiger Rekruten vom 29. Juni bis 3. August in Basel.

Vorkurs für die Rekruten des V. Divisionskreises vom 14. bis 26. September in Basel.

Rekrutenschule für obige Rekruten vom 26. September bis 31. Oktober in Basel.

Vorkurs für die italienisch sprechenden Rekruten des VIII. Divisionskreises vom 25. Februar bis 9. März in Bellinzona.

Rekrutenschule für obige Rekruten vom 9. März bis 14. April in Lugano.

B. Wiederholungskurse.

a. Operations-Wiederholungskurse.

Kurs für ältere Militärärzte, deutsch, vom 16. bis 30. April in Bern.

Kurs für ältere Militärärzte, deutsch, vom 30. Juli bis 13. August in Zürich.

Kurs für ältere Militärärzte, französisch, vom 17. September bis 1. Oktober in Genf.

b. Ambulancedienst.

(Sanitätsvorkurse zu den Regiments-, Brigade- und Divisionsübungen.)

Feldlazareth II, Offiziere und Unteroffiziere der Ambulancen Nr. 7 und 10, die Unteroffiziere des 5. und 8. Infanterieregiments und des Schützenbataillons Nr. 2 vom 22. September bis 1. Oktober

Die Sanitätsmannschaft vom 25. September } in Yverdon
bis 1. Oktober }

Feldlazareth VI, Offiziere und Unteroffiziere des Feldlazareths Nr. VI (Ambulancen Nr. 27, 28, 29 und 30) und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere bei den Infanteriebataillonen vom 30. August bis 8. September

Die Sanitätsmannschaft vom 2. bis 8. Sept. } in Zürich.

Feldlazareth VIII, Offiziere und Unteroffiziere der Ambulancen Nr. 36 und 37 und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere der XV. Infanteriebrigade vom 24. August }
bis 2. September }

Die Sanitätsmannschaft vom 27. August } in Landquart.
bis 2. September }

Offiziere und Unteroffiziere der Ambulancen Nr. 38 und 39
 und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere der XVI. Infanterie-
 brigade und des Schützenbataillons Nr. 8
 vom 13. bis 22. September }
 Die Sanitätsmannschaft vom 16. Sept. bis } in Landquart.
 22. September }

C. Offizierbildungsschulen.

Für französisch sprechende Aerzte und Apotheker vom 29. März
 bis 27. April in Genf.

• Für deutsch sprechende Aerzte und Apotheker vom 17. Mai bis
 15. Juni in Zürich.

Für deutsch sprechende Aerzte und Apotheker vom 2. Oktober
 bis 31. Oktober in Basel.

D. Unteroffizierschulen.

Für französisch sprechende Unteroffizierschüler vom 6. April bis
 28. April in Freiburg.

Für deutsch sprechende Unteroffizierschüler vom 24. Mai bis 15. Juni
 in Luzern.

Für deutsch sprechende Unteroffizierschüler vom 12. Juli bis
 3. August in Basel.

E. Spitalkurse.

Vom 9. Januar bis 1. Juni und von Mitte November an in den
 Spitalern zu Genf, Lausanne, Freiburg, St. Immer, Bern,
 Luzern, Solothurn, Basel, Königsfelden, Schaffhausen, Zürich,
 St. Gallen, Herisau, Altorf, Chur und Lugano.

2. Veterinär-Abtheilung.

A. Offizierbildungsschule.

Vom 28. April bis 27. Mai in Zürich.

B. Rekrutenschulen.

Die Veterinäre haben ihren Rekrutendienst in der Feldartillerie-
 rekrutenschule des betreffenden Divisionskreises zu bestehen
 und sind als Trainsoldaten zu bekleiden, zu bewaffnen und
 auszurüsten.

C. Wiederholungskurse.

Für Veterinäroffiziere vom 14. bis 27. Mai in Z ü r i c h.

D. Hufschmiedkurse.

Kavallerie: Hufschmiedrekruten aller Kantone (in Verbindung mit der Kavallerierekrutenschule) vom 31. Juli bis 2. Oktober in A a r a u.

Artillerie: Hufschmiedrekruten (siehe Seite 172 hievor).

VII. Verwaltungstruppen.**A. Offizierbildungsschulen.**

Vom 4. Januar bis 9. Februar in T h u n.

Vom 1. März bis 6. April in T h u n.

B. Unteroffizierschulen.

Schule für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der III. bis VIII. Division vom 8. Februar bis 1. März in T h u n.

Schule für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der III. bis VIII. Division vom 11. April bis 2. Mai in T h u n.

Schule für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der I. und II. Division vom 3. bis 24. Mai in G e n f.

C. Offizierschulen.

Vom 2. bis 15. Juli für höhere Offiziere in T h u n.

Vom 16. Juli bis 26. August in T h u n.

D. Rekrutenschule.

Vom 20. Mai bis 8. Juli

Cadres vom 20. Mai bis 8. Juli

Rekruten vom 24. Mai bis 8. Juli

. . . } in T h u n.

E. Wiederholungskurse.

Verwaltungskompagnie Nr. 2 vom 29. August bis 9. September
in Thun.

Verwaltungskompagnie Nr. 3 vom 23. August bis 8. September
(in Verbindung mit der XV. Infanteriebrigade) in Chur.

Verwaltungskompagnie Nr. 6 vom 25. August bis 15. September
(in Verbindung mit der VI. Division) in Winterthur.

Verwaltungskompagnie Nr. 8 vom 13. September bis 29. September
(in Verbindung mit der XVI. Infanteriebrigade) in Chur.

VIII. Centralschulen.

Centralschule I für Oberlieutenants und Lieutenants aller Waffen
und für Adjutanten vom 2. April bis 14. Mai in Thun.

Centralschule II für Hauptleute der Füsilier- und Schützenbataillone
vom 18. September bis 31. Oktober in Thun.

Centralschule III für Majore der Infanterie:

I. Abtheilung vom 4. bis 18. Juni	} in Basel.
II. Abtheilung vom 18. Juni bis 2. Juli	

IX. Divisionsübung der VI. Armeedivision.

Die Truppen rücken am Schlusse der Vorkurse am 8. September in
die Linie.

Als Manövriterrain ist die Gegend zwischen Winterthur und dem
Rhein gewählt worden.

Die Truppen treten am 14. September aus dem Dienste, mit Aus-
nahme der Verwaltungskompagnie, des Geniebataillons und
des Trainbataillons, welche am 15. September, und des
Divisionsparks, welcher am 16. September entlassen werden.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Ermächtigung des Bundesrathes zur Uebertragung und Aenderung der Konzession für eine aargauisch-luzernische Seethalbahn. (Vom 23. Januar 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1882
Date	
Data	
Seite	142-179
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 358

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.